



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Verteiler:

Fachaufsicht führende Ebenen
über Länderministerien

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

nachrichtlich

Oberste Bundesbehörden

Für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständige
oberste Landesbehörden

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Geschäftsstelle „Ausschuss Staatlicher Hochbau“

Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.

Rat für Nachhaltige Entwicklung

**Betreff: Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Umsetzung im Bundesbau**

- Bezug: 1. Erlass BMVBS vom 03.03.2011 und 14.05.2012,
Az. B13 – 8141.7/2
2. Erlass BMVBW vom 20.03.2001, Az BS 33 – B 1010 –
05/2

Aktenzeichen: B 13 – 8141.7/2

Datum: Berlin, 05.07.2013

Seite 1 von 11

I. Leitfaden Nachhaltiges Bauen 2013

Mit Bezug 1 habe ich die überarbeitete Fassung des Leitfadens Nachhaltiges Bauen aus dem Jahre 2001 (Bezug 2) für den Neubau von Büro- und Verwaltungsgebäude des Bundes eingeführt. Damit einhergehend sind quantifizierbare Qualitätsanforderungen und Bewertungs-

MDir Günther Hoffmann
Leiter der Abteilung Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7000
FAX +49 (0)30 18-300-7099

AL-B@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de





Seite 2 von 11

regeln von den Bundesbauverwaltungen zu beachten, die im Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) zusammengefasst wurden.

Auf dieser Grundlage befindet sich das BNB bei mehr als 20 Neubauprojekten des Bundes in einer planungs- und baubegleitenden Anwendung. Als größter öffentlicher Bauherr in Deutschland setzt der Bund damit ein deutliches Signal, die Grundprinzipien des nachhaltigen Bauens bei eigenen Bauvorhaben in konkretes Verwaltungshandeln in vorbildlicher Weise umzusetzen zu wollen.

Zwischenzeitlich hat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) die noch ausstehenden Anwendungsbereiche des Leitfadens Nachhaltiges Bauen für Baumaßnahmen im Bestand (RBBau, Abschnitte D und E) erarbeitet und Empfehlungen für das nachhaltige Nutzen und Betreiben von Gebäuden entwickelt. Gleichzeitig wurde die Bewertungssystematik auf Unterrichtgebäude und Außenanlagen übertragen. Der Leitfaden Nachhaltiges Bauen (Stand März 2011) wurde dahingehend ergänzt und soweit erforderlich bei inhaltlichen Bezügen angepasst.

Für den Bundesbau im Ausland sind die Abweichungen zum Leitfaden und den Steckbriefen im Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen objektkonkret und regionalbezogen vor Beginn der Planungen mit der Konformitätsprüfungsstelle abzustimmen und ggf. sachgerecht festzulegen. Das neu erstellte Profil gilt dann nur für das konkrete Bauvorhaben im entsprechenden Land.

Ich bitte ab dem 1.10.2013 neben dem Neubau auch Komplettmodernisierungen von Büro- und Verwaltungsgebäuden (Investitionen > 2 Mio €), Unterrichtsgebäude (Neubau, Investitionen > 2.0 Mio €) und Außenanlagen (Neuanlage, Herstellungskosten > 250.000€, KG 500) mit dem Leitfaden Nachhaltiges Bauen 2013 zu planen und die erreichte Gebäudequalität nach BNB nachzuweisen. Ich bitte Sie, den Zeitraum bis zum 1.10.2013 zu nutzen, um die entsprechenden Objekte zu identifizieren und die Mitarbeiter für diese Aufgaben zu qualifizieren. Bei geringen Abweichungen vom im BNB-Verfahren beschriebenen Nutzungsprofil ist eine Abweichung mit der Konformitätsprüfungsstelle zu vereinbaren.

Auch bei kleinen Baumaßnahmen und bei Gebäudekategorien, die bisher im BNB-Verfahren nicht explizit beschrieben sind, ist der Leitfaden nachhaltiges Bauen sinngemäß anzuwenden (siehe Anlage Kap.II).

Bei bereits begonnenen Planungen, für die noch keine baufachliche Genehmigung und Kostenfestsetzung der Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vorliegt, entscheidet die Oberste Technische Instanz im Einzelfall auf Empfehlung der Fachaufsicht führenden Ebene im Einvernehmen mit dem Maßnahmenträger (i.d.R. die Bundesanstalt für Im-





Seite 3 von 11

mobilienaufgaben) über die Anwendung des BNB und das zu erreichende Nachhaltigkeitsziel.

Für die vorgenannten Anwendungsbereiche ist unabhängig von der Beschaffungsvariante als Qualitätsanforderung ein Gesamterfüllungsgrad der Baumaßnahme von mindestens 65 % (Silber-Niveau) sicherzustellen.

Die dazu vorliegenden Nutzungsprofile des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen sind zu beachten. Dabei ist ausschließlich die auf den Internetseiten des

BMVBS unter

http://www.bmvbs.de/DE/BauenUndWohnen/BautenUndBaukultur/NachhaltigesBauen/Leitfaden/leitfaden_node.html bereitgestellte Fassung des Leitfadens Nachhaltiges Bauen mit den dazugehörigen Anwendungshilfen in Bezug zu nehmen.

Ergänzend dazu bitte ich, meine detaillierten Anwendungshinweise (Anlage 1) zu beachten. Diese sollen bei Auslegungsfragen im Zusammenhang mit Leitfaden und Bewertungsregeln unterstützen. Die Geschäftsstelle Nachhaltiges Bauen steht für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung. Die Konformitätsprüfungsstellen müssen sicherstellen, dass auf der Grundlage der Daten einer abgeschlossenen BNB-Konformitätsprüfung eine Übermittlung der Gebäudedaten nach Abschnitt K 6 RBBau erfolgt.

II. Empfehlungen für die Betriebsphase

Die Handlungsempfehlungen und Vorschläge zur Optimierung der Betriebs- und Nutzungsphase (Leitfaden Teil C) richten sich in erster Linie an die Eigentümer, Nutzer und Betreiber der baulichen Anlagen, die von Einrichtungen des Bundes genutzt werden. Ich bitte die Bauverwaltungen hier im Rahmen ihrer Zuständigkeit für eine Anwendung des Leitfadens auch für Fragen in der Betriebsphase zu werben und die zuständigen Stellen dahingehend zu beraten. Wird im Rahmen eines Bauvorhabens zwischen Nutzer und Maßnahmenträger Teil C des Leitfadens oder die Anwendung des BNB-Moduls „Nutzen und Betreiben“ vereinbart, bitte ich die Bauverwaltung die dazu notwendigen baulichen Voraussetzungen im Rahmen der Baudurchführung zu planen. Eine abschließende Überprüfung (Zertifizierung) ist bei Bedarf vom Eigentümer zu organisieren und erfolgt ohne Einbezug der eingerichteten BNB - Konformitätsprüfungsstelle des Bundes und kann in den Ländern vorgenommen werden.





Seite 4 von 11

III. Baumaßnahmen im Zuwendungsbauprozess

Für Zuwendungsbaumaßnahmen gelten weiterhin die Regelungen gem. Erlass (Bezug 1).

IV. Qualifizierung

Die über die saarländische Bauverwaltung organisierten Schulungsveranstaltungen haben sich bewährt und werden fortgesetzt. Ich bitte von den Schulungsangeboten wie bisher regen Gebrauch zu machen. Geplant sind neben zusätzlichen Veranstaltungen zu den neuen BNB-Modulen auch komprimierte Schulungsangebote für Führungskräfte in den Fachaufsichten und Baudurchführenden Ebenen als auch für Entscheidungsträger bei Maßnahmen, Oberste Technische Instanz und Oberste Instanz des Nutzers.

V. Netzwerk Nachhaltiger Bundesbau

Um den fachlichen Austausch zwischen der Bundesbauverwaltung zur Anwendung des Leitfadens und des BNB zu unterstützen wurde im Internetportal Nachhaltiges Bauen der passwortgeschützte Bereich „Netzwerk nachhaltiger Bundesbau“ eingerichtet. Auf dieser Informationsplattform werden von der Geschäftsstelle Nachhaltiges Bauen neben ergänzenden Unterlagen (z.B. Auslegungshinweise) und Hilfsmitteln auch die Kontaktdaten aller BNB-Koordinatoren vorgehalten, um bei projektspezifischen Fragen gezielter zu Lösungen zu gelangen. Die Bauverwaltungen werden gebeten, etwaige zwischenzeitlich erarbeitete Umsetzungshilfen, Prozessoptimierungen oder sonstige hilfreiche Erfahrungen aus konkreten Projektbearbeitungen zum Einstellen auf diese Austauschplattform bereitzustellen. Zum direkten Erfahrungsaustausch ist das nächste Anwendertreffen für das III. Quartal 2013 geplant und soll danach einmal pro Jahr stattfinden.

VI. Sonstiges

Vorschläge zur Fortschreibung des Leitfadens und der Kriterien nimmt die Geschäftsstelle Nachhaltiges Bauen im BBSR gerne entgegen. Unabhängig davon bitte ich darauf hinzuwirken, dass ab dem 01.01.2015 Konformitätsprüfungen in eigener Zuständigkeit durchgeführt werden.

Im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandelns empfehle ich, den Leitfaden Nachhaltiges Bauen als qualitätssichernde Maßnahme auch für den Landesbau einzuführen. Ein gedrucktes Exemplar des Leitfadens Nachhaltiges Bauen liegt diesem Schreiben bei. Weitere Exemp-





Seite 5 von 11

lare für die Bauverwaltung können über den BMVBS-Bürgerservice (buergerinfo@bmvbs.bund.de) angefordert werden.

Das Bundesministerium der Verteidigung wird mit eigenem Erlass Art und Umfang der Leitfadenanwendung aufgrund der Besonderheiten des militärischen Bauens selbst festlegen.

Günther Hoffmann



Anlage 1: Besondere Hinweise zur Anwendung des Leitfadens Nachhaltiges Bauen und des BNB

I. Anwendungsarten des Leitfadens Nachhaltiges Bauen 2013

Bei der Anwendung des Leitfadens Nachhaltiges Bauen 2013 sind drei Arten von Bauvorhaben zu unterscheiden:

- a. Bauvorhaben im Inland, bei denen es sich um Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gemäß der Definition der RBBau handelt und die dem Anwendungsbereich mind. eines eingeführten BNB-Moduls unterliegen

Für Bauvorhaben, die dem Anwendungsbereich mind. eines eingeführten BNB-Moduls unterliegen, sind die unter den jeweils relevanten Punkten III bis VI aufgeführten Vorgaben umzusetzen. Hinsichtlich der Bestimmung der anzuwendenden BNB-Module bei Mischnutzungen und kombinierten Maßnahmen sind die Regelungen unter VII. zu beachten.

Eingeführt sind mit diesem Erlass die nachfolgenden BNB-Module:

Systemvariante BNB für Büro- und Verwaltungsgebäude – Modul Neubau (BNB_BN): Es sind die Vorgaben unter Punkt III umzusetzen.

Systemvariante BNB für Büro- und Verwaltungsgebäude – Modul Komplettmodernisierung (BNB_BK): Es sind die Vorgaben unter Punkt IV umzusetzen.

Systemvariante BNB für Außenanlagen – Modul Neubau (BNB_AN): Es sind die Vorgaben unter Punkt V umzusetzen.

Systemvariante BNB für Unterrichtsgebäude - Modul Neubau (BNB_UN): Es sind die Vorgaben unter Punkt VI umzusetzen.

- b. Bauvorhaben im Ausland, bei denen es sich um Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gemäß der Definition der RBBau handelt

Für alle Bauvorhaben im Ausland, bei denen es sich um Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gemäß der Definition der RBBau handelt, gilt, dass neben der Berücksichtigung der allgemeinen Empfehlungen des Teils A des Leitfadens zusätzlich eine sinngemäße Anwendung des BNB durchzuführen ist.

Dabei ist im Rahmen der Planung frühzeitig mit dem Maßnahmen-träger, dem Nutzer und der OTI Einvernehmen über den Umfang der zu berücksichtigenden Anforderungen aus den Aspekten der Nachhaltigkeit zu erzielen. Hierzu ist von Seiten der Bauverwal-





Seite 7 von 11

tung zu Maßnahmenbeginn ein Vorschlag zu erarbeiten, der auch zu den zu erwartenden Kosten Stellung nimmt.

Der Nutzer und Maßnahmenträger müssen - spätestens mit dem Nutzereinverständnis - den zu erfüllenden Anforderungen aus den Aspekten der Nachhaltigkeit zustimmen. Mit Blick auf ein angemessenes und wirtschaftliches Vorgehen dürfen keine Anforderungen ohne Zustimmung von Nutzer und Maßnahmenträger umgesetzt werden.

Weitere Ausführungen werden in der in Schlussfertigung befindlichen Neufassung der GRB-A geregelt.

c. alle anderen Bauvorhaben:

Für alle Bauvorhaben (ausgenommen sind Maßnahmen des Bauunterhalts gem. RBBau Abschnitt C), die nicht unter die Regelungen unter Punkt I.a oder I.b fallen gilt, dass neben der Berücksichtigung der allgemeinen Empfehlungen des Teils A des Leitfadens zusätzlich eine sinngemäße Anwendung des BNB durchzuführen ist.

II. Sinngemäße Anwendung des BNB

Die Grundlage der sinngemäßen Anwendung des BNB bildet eine eingeführte vergleichbare Systemvariante bzw. ein eingeführtes vergleichbares BNB-Modul. Die Kriterien und Bewertungsmethoden der vergleichbaren Systemvariante bzw. des vergleichbaren BNB-Moduls sind bei der sinngemäßen Anwendung auf den konkreten Einzelfall zu übertragen.

Im Regelfall wird die Mehrzahl der Kriterien und Bewertungsmethoden unverändert übertragbar sein. Sind Bewertungsmethoden oder Bewertungsmaßstäbe nicht sinnvoll direkt anwendbar, so ist entsprechend der im Kriteriensteckbrief beschriebenen Zielsetzung des Nachhaltigkeitskriteriums eine Anpassung durch Heranziehen geeigneter qualitativer Beschreibungen vorzunehmen. Stellt sich die Betrachtung einzelner Kriterien als generell nicht sinnvoll dar, so kann das Kriterium entfallen. Konkrete Festlegungen zur Ausformulierung der sinngemäßen Anwendung des BNB sind durch die Bauverwaltung im Einvernehmen mit dem Maßnahmenträger und den Nutzer und in Abhängigkeit von den Eigenschaften des jeweiligen Projekts vorzunehmen.

Werden die jeweiligen erfüllten Gebäude- und Prozessqualitäten der herangezogenen BNB-Kriterien nicht bereits auf der Grundlage anderer Richtlinien und Leitfäden dokumentiert, so sind diese auch bei einer sinngemäßen Anwendung gemäß dem „Handbuch - Prüfungsunterlage für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden“ (BNB-Prüfhandbuch) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist durch eine beschreibende qualitative Gesamtbewertung auf der Grundlage der





Seite 8 von 11

Einzelkriterien zu ergänzen. Eine Zertifizierung erfolgt hierbei grundsätzlich nicht.

Bei der sinngemäßen Anwendung sind mindestens die folgenden Dokumente während des Planungs- und Bauprozesses zu erstellen:

- Aufstellung einer BNB-Zielvereinbarungstabelle im Rahmen der Aufstellung der Es-Bau: Definition von Qualitäten entsprechend der in den einzelnen BNB-Kriterien adressierten Nachhaltigkeitszielstellungen im Rahmen einer qualitativen Zielvereinbarung in Anlehnung an die Anlage B5 des Leitfadens Nachhaltiges Bauen 2013. Die in der BNB-Zielvereinbarungstabelle aufgeführten Qualitäten stellen eine verbindliche Vorgabe für den weiteren Projektverlauf dar.
- Erstellung eines Berichts zur Bewertung der Nachhaltigkeit auf der Grundlage der fertiggestellten Unterlagen nach RBBau Abschnitt F 1.4 in Anlehnung an die Anlage B6 des Leitfadens Nachhaltiges Bauen 2013 im Rahmen der Aufstellung der ES-Bau.
- Erstellung eines Berichts zur Bewertung der Nachhaltigkeit als Teil des Berichts nach RBBau Abschnitt E 3.6 auf der Grundlage der Ergebnisse der EW-Bau in Anlehnung an die Anlage B6 des Leitfadens Nachhaltiges Bauen 2013.

Eine einheitliche Arbeitsunterlage für die „sinngemäße Anwendung des BNB“ wird in 2013 erarbeitet und nach Fertigstellung im Internetportal unter www.nachhaltigesbauen.de zur Verfügung gestellt.

III. Vorgaben für Bauvorhaben, die dem Anwendungsbereich der Systemvariante BNB für Büro- und Verwaltungsgebäude – Modul Neubau (BNB BN) unterliegen

1. Die Teile A und B des Leitfadens Nachhaltiges Bauen 2013 sind anzuwenden.
2. Das BNB-Modul BNB_BN ist entsprechend der Vorgaben des Teil B des Leitfadens Nachhaltiges Bauen 2013 planungs- und baubegleitend anzuwenden
3. Ein BNB-Gesamterfüllungsgrad von mindestens 65 %, also mindestens "Silber-Niveau", ist sicherzustellen.
4. Ein Nachweis über den BNB-Gesamterfüllungsgrad entsprechend dem BNB - Prüfhandbuch ist zu erbringen.





Seite 9 von 11

IV. Vorgaben für Bauvorhaben, die dem Anwendungsbereich der Systemvariante BNB für Büro- und Verwaltungsgebäude - Modul Komplettmodernisierung (BNB BK) unterliegen

1. Die Teile A, B und D des Leitfadens Nachhaltiges Bauen 2013 sind anzuwenden.
2. Das BNB-Modul BNB_BK ist entsprechend der Vorgaben der Teile B und D des Leitfadens Nachhaltiges Bauen 2013 planungs- und baubegleitend anzuwenden
3. Ein BNB-Gesamterfüllungsgrad von mindestens 65 %, also mindestens "Silber-Niveau", ist sicherzustellen.
4. Ein Nachweis über den BNB-Gesamterfüllungsgrad entsprechend dem BNB - Prüfhandbuch ist zu erbringen.

Für Baumaßnahmen zu Bestandsgebäuden mit ausgewiesenen Denkmalschutzanforderungen gelten die im Leitfaden genannten Sonderregelungen (siehe Anlage B1 des Leitfadens)

V. Vorgaben für Bauvorhaben, die dem Anwendungsbereich der Systemvariante BNB für Außenanlagen - Modul Neubau (BNB AN) unterliegen.

Bei allen nach dem 01.10.2013 begonnenen Planungen von Maßnahmen nach Abschnitt E RBBau, bei denen die Erstellung der gebäudebezogenen Außenanlagen Herstellungskosten von 250.000 € brutto in der Kostengruppe 500 nach DIN 276 übersteigt, ist sicherzustellen, dass ein Mindesterfüllungsgrad von 65% („Silber“) nach dem BNB-Modul „Neubau Außenanlagen“ erzielt wird. Der BNB-Gesamterfüllungsgrad ist entsprechend der Anforderungen des BNB-Moduls nachzuweisen und zu dokumentieren.

VI. Vorgaben für Bauvorhaben, die dem Anwendungsbereich der Systemvariante BNB für Unterrichtsgebäude - Modul Neubau (BNB UN) unterliegen.

1. Die Teile A und B des Leitfadens Nachhaltiges Bauen 2013 sind anzuwenden.
2. Das BNB-Modul BNB_UN ist entsprechend der Vorgaben des Teil B des Leitfadens Nachhaltiges Bauen 2013 planungs- und baubegleitend anzuwenden.
3. Ein BNB-Gesamterfüllungsgrad von mindestens 65 %, also mindestens "Silber-Niveau", ist sicherzustellen.
4. Ein Nachweis über den BNB-Gesamterfüllungsgrad entsprechend dem BNB - Prüfhandbuch ist zu erbringen.





VII. Vorgaben zur Bestimmung der anzuwendenden Systemvarianten und Module des BNB

1. Entsprechen mindestens 75 % der Nutzfläche des Gebäudes einer Systemvariante, so ist die Bewertung des Gebäudes mit den Regeln der Systemvariante durchzuführen.
2. Entsprechen zwischen 50 und 75 % der Nutzfläche des Gebäudes einer Systemvariante, so ist die Bewertung des Gebäudes mit den Regeln dieser Systemvariante durchzuführen. In diesem Fall ist die Methodik der planungsbegleitenden Anwendung der BNB-Systemvariante sowie die Durchführung der Gebäudebewertung mit der Konformitätsprüfungsstelle abzustimmen.
3. Bei Nutzungsanteilen unter 50 % der Nutzfläche ist durch einen BNB-Nachhaltigkeitskoordinator sicherzustellen, dass die Grundsätze und Qualitätsanforderungen aus dem Leitfaden Nachhaltiges Bauen sinngemäß umgesetzt werden.

Bei kombinierten Baumaßnahmen - Neubaumaßnahme, und Komplettmodernisierung – muss eine Abgrenzung zwischen den Anwendungsbereichen der Module vorgenommen werden. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

Fall 1)

Im Zuge der Baumaßnahmen werden ein oder mehrere eigenständige Neubauten errichtet sowie ein oder mehrere eigenständige Bestandsgebäude modernisiert. In diesem Fall ist eine gebäudeabhängige Modulabgrenzung durchzuführen:

- Einzelbewertung der Baumaßnahmen zur Errichtung eigenständiger Neubauten unter Anwendung des Moduls „Neubau“
- Einzelbewertung der Baumaßnahmen zur Komplettmodernisierung eigenständiger Bestandsgebäude unter Anwendung des Moduls „Komplettmodernisierung“

Fall 2)

Ein eigenständiges Bestandsgebäude wird einer Komplettmodernisierung unterzogen und um Neubaubereiche ergänzt. In diesem Fall ist eine flächenbezogene Modulabgrenzung durchzuführen:

- A) Die thermisch konditionierte Nettogrundfläche des neu errichteten Gebäudebereichs beträgt maximal 50 % der thermisch konditionierten Nettogrundfläche des modernisierten Bestandsbereichs

$$(NGF_{\text{kond, Neubau}} \leq NGF_{\text{kond, Altbau}} \times 0,5).$$





Seite 11 von 11

- Einzelbewertung der Baumaßnahmen zur Erstellung des eigenständigen kombinierten Bauwerks mit dem BNB-Modul „Komplettmodernisierung“

B) Die thermisch konditionierte Nettogrundfläche des neu errichteten Gebäudebereichs beträgt mehr als 50 % jedoch maximal 150 % der thermisch konditionierten Nettogrundfläche des modernisierten Bestandsbereichs

$$NGF_{\text{kond, Neubau}} > NGF_{\text{kond, Altbau}} \times 0,5$$

und

$$NGF_{\text{kond, Neubau}} \leq NGF_{\text{kond, Altbau}} \times 1,5$$

- Einzelbewertung der Baumaßnahmen zur Erstellung des Neubaubereichs unter Anwendung des Moduls „Neubau“
 - Einzelbewertung der Baumaßnahmen zur Komplettmodernisierung des Bestandsbereichs unter Anwendung des Moduls „Komplettmodernisierung“
 - Die Ergebnisse der Einzelbewertungen werden auf Grundlage des Verhältnisses der NGFa flächengewichtet zu einem gemeinsamen Gesamterfüllungsgrad für das kombinierte Bauwerk verrechnet. Die Einzelergebnisse der beiden Bereiche werden zusätzlich zum Gesamterfüllungsgrad auf der BNB-Urkunde getrennt ausgewiesen.
- C) Die thermisch konditionierte Nettogrundfläche des neu errichteten Gebäudebereichs beträgt mehr als 150 % der thermisch konditionierten Nettogrundfläche des modernisierten Bestandsbereichs

$$NGF_{\text{kond, Neubau}} > NGF_{\text{kond, Altbau}} \times 1,5$$

- Einzelbewertung der Baumaßnahmen zur Erstellung des eigenständigen kombinierten Bauwerks mit dem BNB-Modul „Neubau“

Für kombinierte Baumaßnahmen, die sich wie o. g. aus mehreren Teilmaßnahmen und somit aus mehreren Einzelbewertungen zusammensetzen sind zur Gesamtbeurteilung der Nachhaltigkeitsqualität weitere Regelungen geplant.

